

# Die DVP im Juni 2021/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vable

**Editorial – Über „Politessen“** .....211

## Abhandlungen

Jan Seybold

**Das Zivilprozessrecht als Ergänzung des materiellen Rechts** .....213

In den in Lehre und Studium üblicherweise eingesetzten zivil- bzw. privatrechtlichen Sachverhalten spielen zivilprozessuale Fragen meist keine Rolle – und doch sind sie für das eigentliche Resultat des Falls, wer welche Ansprüche praktisch durchsetzen kann, häufig essenziell. Das Zivilprozessrecht ist allerdings nicht nur für die Praxis wesentlich, sondern dieses Rechtsgebiet hilft auch für Lehre und Studium des materiellen Zivil- bzw. Privatrechts, einen „Blick über den Tellerrand“ und zugleich eine Selbstreflexion zu erreichen.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über den Ablauf, die Zuständigkeiten und das Kostenrecht des Verfahrens nach der ZPO. Ausgangspunkt sind jeweils kurze Beispielfälle, anhand derer die grundlegenden Fragen angesprochen werden, u. a. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Prozessmaximen, das gerichtliche Klageverfahren in Voraussetzungen und Ablauf, Kostengrundentscheidung und Kostenhöhe.

Tonio Klein

**Grundrechte in der Fallbearbeitung** .....219

Im Anschluss an die bereits veröffentlichten Darstellungen in der DVP (Freiheitsgrundrechte – Schutzbereich und Eingriff in der DVP 5/2020, Eingriffsrückförfertigung in der DVP 8/2020, Grundrechtskonkurrenzen und -abgrenzungen in der DVP 2/2021) geht es in diesem Beitrag um Gleichheitsgrundrechte, hier den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Erläutert wird zunächst, dass dieses Grundrecht keinen sachlichen Schutzbereich hat und wer Grundrechtsträger sein. Schwerpunkt der Darstellung ist die Prüfung der (Un-)Gleichbehandlung sowie ihrer möglichen Rechtfertigung.

Michael Gödde

**Die isolierte Aufhebung angefochtener rechtswidriger Nebenbestimmungen zu einem begünstigenden Verwaltungsakt** .....230

Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen ist ein Standardproblem des allgemeinen Verwaltungsrechts. Hier sind u. a. die Abgrenzung der Nebenbestimmung von der Inhaltsbestimmung, die Zulässigkeit bei gebundener oder Ermessensentscheidung sowie ggf. die Ermessensentscheidung über die Verbindung mit einer Nebenbestimmung gefragt.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes geht es um die Frage, ob und wie eine belastende Nebenbestimmung gerichtlich überprüft werden kann. Hier ist zu trennen zwischen der statthaften Klageart/Zulässigkeit einer Klage und der möglichen gerichtlichen Entscheidung zur (isolierten) Aufhebung der Nebenbestimmung oder Entscheidung über den Hauptverwaltungsakt.

Rouven L. Schnurpfeil

**Die beamtenrechtliche Benachrichtigung „nicht zum Zuge kommender“ Mitbewerber** .....234

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt allen Deutschen Zugang zu öffentlichen Ämtern, wenn sie über die nötige Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verfügen. Damit dieser Anspruch in einem Konkurrentenstreit angemessen geprüft werden kann, hat die Rechtsprechung einen sog. Bewerbungsverfahrensanspruch aller an einem Stellenauswahlverfahren Beteiligten begründet. In diesem Rah-

men hat die Benachrichtigungspflicht gegenüber den Bewerbern eine besondere Funktion, weil sie den gerichtlichen Rechtsschutz erst ermöglicht.

Der Beitrag befasst sich sowohl mit der Rechtsnatur dieser Benachrichtigung als auch mit ihrem (notwendigen) Inhalt.

Michael Jesser/Bernd Schröder

**Rekrutierung von kommunalem Personal für Anstalten des öffentlichen Rechts** .....237

Auch dieser Beitrag befasst sich zunächst mit einem Bewerbungs-/Auswahlverfahren. Hier geht es um die Besetzung von Leitungsfunktionen bei Anstalten des öffentlichen Rechts. Falls eine Besetzung so nicht möglich ist, stellt sich die Frage, ob eventuell eine „interne“ Besetzung möglich ist, in Form einer Abordnung oder Versetzung von Bediensteten der „Mutterkommune“. Auch die Übernahme der Leitungsfunktion als Nebentätigkeit wird erwogen.

Der Beitrag erläutert die Voraussetzungen, Vor- und Nachteile der genannten Optionen, sowohl aus Sicht der Kommune als auch aus Sicht der kommunalen Beamten.

## Fallbearbeitungen

Christian Treffer

**Die Abschlussfeier** .....239

Bei dieser Fallbearbeitung aus dem Zivilrecht geht es zunächst um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Kaufpreises, wenn die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbracht wurde. Außerdem geht es um einen Schadensersatzanspruch des Käufers für eine Ersatzbeschaffung sowie für nutzlose Aufwendungen. Außerdem geht es in einer Abwandlung u. a. um die Haftung eines Mieters für Verrichtungsgehilfen.

Marcel Raschke

**Studenten in ruhiger Umgebung?** .....243

Diese Klausur aus dem Baurecht gibt u. a. Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit einer baurechtlichen Nutzungsänderung, mit den Gebietskategorien des Baurechts sowie mit dem Thema „nachbarrechtliche Abwehrensprüche“. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Untätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtmäßig war und wann ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde geboten ist.

## Kurzinformationen

**Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrg)** .....229

## Rechtsprechung

**Verwendung der Reichskriegsflagge während einer öffentlichen Versammlung**

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.11.2020 – 11 ME 293/20) .....246

**Beschwerde in einem Konkurrentenstreitverfahren**

(OVG Münster, Beschluss vom 31.7.2019 – 6 B 714/19) .....248

**Reiserücktritt wegen Maskenpflicht am Urlaubsort**

AG Düsseldorf, Urt. v. 12.2.2021 – 37 C 420/20 .....252

**Präventive Videoaufzeichnungen durch Arbeitgeber**

(LAG Mainz, Urteil vom 25.10.2017 – 7 Sa 407/16) .....251

**Schrifttum** .....253

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Verlag C. H. BECK oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung!